

BGH, NJW 2004, 1252: Rechtskraft und Präklusion

Der Kläger wurde rechtskräftig mit seinem Begehren auf Rückzahlung eines Kaufvertrages infolge Rücktritts wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache abgewiesen. Mit seiner erneuten Klage versucht er nun, die Rückzahlung des Kaufpreises auf eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu stützen. Mit Erfolg?

Nach Ansicht des BGH steht diesem Begehren die Rechtskraft des Vorprozesses entgegen. Die Rechtskraft eines Urteils führt dann zur Unzulässigkeit einer erneuten Klage, wenn es sich jeweils um denselben Streitgegenstand handelt.

Streitgegenstand ist nicht etwa ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch (der wäre in der Tat hier unterschiedlich: § 346 bzw. § 812 BGB), sondern der als Rechtsschutzbegehren oder Rechtsfolgenbehauptung verstandene, eigenständige prozessuale Anspruch, der durch Klageantrag und Lebenssachverhalt bestimmt wird, sog. zweigliedriger Lebenssachverhalt.

Dieses Begehren ist vorliegend jedoch identisch, denn jeweils verlangt der Kläger Rückzahlung des Kaufpreises, gestützt auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dieser Lebenssachverhalt im Vorprozess eben nicht vollständig dargestellt wurde.

Der Kläger hat sich gegen die Klageabweisung mit der Revision gewehrt mit der Behauptung, er habe von der Täuschung erst nach Rechtskraft des ersten Urteils erfahren, sei also daran gehindert gewesen, dies im Folgeprozess vortragen zu können.

Dieser Argumentation lässt der BGH nicht gelten. Denn der Lebenssachverhalt hat im Vorprozess bereits festgestanden. Dass die Parteien ihn nur zum Teil gekannt haben, ändert daran nichts. Die Rechtskraft eines Urteils wäre nichts wert, wenn stets Prozesse mit neuen tatsächlichen Erkenntnissen neu aufgerollt werden könnten.

Infolgedessen gehört zur Rechtskraftwirkung nicht nur die Präklusion der im ersten Prozess vorgetragenen Tatsachen, sofern diese nicht erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Prozess entstanden sind, sondern bei natürlicher Anschauung zu dem im Vorprozess vorgetragenen Lebenssachverhalt gehören. Die Täuschung ist daher keine neue Tatsache.

Wichtig: auch die Anfechtung selbst ist keine neue Tatsache in diesem Sinne. Denn für die zeitlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft kommt es bei Gestaltungsrechten nicht auf die Ausübung, sondern kenntnisunabhängig auf den Zeitpunkt der Entstehung an.

Anmerkung: Diese Argumentation ist nicht neu, sondern spielt vielmehr eine große Rolle im Rahmen der Präklusion nach § 767 II ZPO. Daher ist diese Entscheidung des BGH nicht nur examensrelevant im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage (entgegenstehende Rechtskraft), sondern könnte ohne weiteres auch zum Anlass genommen werden, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe abzu prüfen.

Denken Sie in diesem Zusammenhang immer auch an die Frage, ob die Präklusion auch für die Verbraucher schützenden Widerrufsrechte gilt. Dies wird von der h.M. abgelehnt, da dies dem Verbraucherschutz widerspreche. Zudem spreche § 767 II ZPO von „Gründen“, auf denen die Einwendungen beruhen müssten. Ein Widerruf ist aber grundlos ausübbar. Schlussendlich würde der Annahme einer Präklusion § 355 III S.3 BGB entgegenstehen, der einen Widerruf im Falle fehlender Belehrung unbefristet ermöglicht.

Gem. § 249 II S.2 BGB ist die Umsatzsteuer nur ersatzfähig, wenn sie tatsächlich angefallen ist. Wird also der Wagen repariert, ist die im Gutachten ausgewiesene Umsatzsteuer voll zu ersetzen, denn sie ist ja angefallen.

Wird indes fiktiv auf Gutachtenbasis abgerechnet (zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl. **HEMMER/WÜST Schadensersatzrecht III, Rn. 106 ff.**), muss gem. § 249 II S.2 BGB ein Abzug vorgenommen werden. Dieser kann aber aus Wertungsgründen (\approx normativ) nicht höher ausfallen, als wenn der Geschädigte sich ein Ersatzfahrzeug angeschafft hätte.

Daher muss die Höhe dieses Abzugs danach variieren, ob das „fiktive“ Ersatzfahrzeug eines ist, das beim Händler die volle Umsatzsteuerpflicht auslöst (16%), eines, bei dem es nur zur Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG kommt, oder ob es sich um einen Erwerb von privat handelt, bei dem eine Umsatzsteuerpflicht überhaupt nicht ausgelöst wird.

Welche dieser 3 Varianten einschlägig ist, richtet sich nach überzeugender Ansicht danach, um was für einen Unfallwagen es sich handelt. Für die fiktive Berechnung wird also darauf geschaut, in welcher Höhe durch die Anschaffung eines dem verunfallten Wagen vergleichbaren Wagens die USt „anfallen“ würde.

Folgende Differenzierung kann dabei als „Stand der Dinge“ bezeichnet werden:

- Der verunfallte Wagen war noch ziemlich neu. Der Wagen ist vergleichbar noch beim Händler als Neuwagen bzw. Jahreswagen (ehemaliger Geschäftswagen) erhältlich. Ein solcher Erwerb würde eine USt von 16 % auslösen, so dass bei fiktiver Abrechnung die vollen 16 % abzuziehen sind, § 249 II S.2 BGB.
- Der verunfallte Wagen war schon älter. Ein solcher Wagen findet sich vergleichbar beim Gebrauchtwagenhändler. Dieser wird ein solches Fahrzeug in der Regel von einem Privatmann erworben haben (Geschäftsleute veräußern aus steuerlichen Gründen spätestens nach 5 Jahren). Für solche Wagen ordnet § 25a UStG nur eine sog. Differenzbesteuerung an, d.h. die Umsatzsteuer fällt nur auf den Gewinnanteil des Händlers an. Das macht in der Regel ca. 2 % des Endverkaufspreises aus. Also sind bei fiktiver Berechnung in diesen Fällen gem. § 249 II S.2 BGB nur 2% abzuziehen.
- Schlussendlich gibt es eine Wagenkategorie, die in der Regel bei keinem Händler mehr zu erlangen ist, weil sie zu alt ist (ab ca. 7 Jahren). Solche Wagen sind meist nur noch von privat zu beschaffen. Da aber bei einem Erwerb von privat überhaupt keine Umsatzsteuer anfällt, wird in diesen Fällen bei der fiktiven Berechnung auch nichts im Rahmen des § 249 II S.2 BGB abgezogen.

Bei welchem Alter genau der Übergang der einen zur anderen Kategorie stattfindet, ist bislang völlig offen. Hinzu kommt, dass ein Verunfallter nicht zwingend immer einen vergleichbaren Wagen anschaffen würde (Dispositionsfreiheit). Daher ist fraglich, ob man dies bei der fiktiven Berechnung einfach immer unterstellen kann.

hemmer-Methode: Davon ist die Frage zu trennen, ob dann, wenn eine Reparatur zunächst nicht vorgenommen und dann auf Nettobasis abgerechnet wird, eine Nachforderung der USt denkbar ist, wenn die Reparatur später tatsächlich durchgeführt wird. Hier wird man dem Geschädigten die Möglichkeit einräumen müssen, sich den späteren Ersatz vorzubehalten. Notfalls sollte die Ersatzpflicht über eine Feststellungsklage gem. § 256 ZPO abgesichert werden.¹

¹ So auch KNÜTEL, ZGS 2004, 17 (20).

BGH NJW 2004, 1530 f. (abgewandelt):

A verlangt von B Kaufpreiszahlung. B weigert sich, A droht mit Klage. Nachdem A die Klageschrift bei Gericht eingereicht hat, zahlt B freiwillig. Sofort ruft A bei Gericht an, er möchte die Klage zurücknehmen. Das Gericht stellt die Klageschrift daraufhin dem B nicht mehr zu.

Anmerkung: Zunächst ist klarzustellen, dass eine einseitige Erledigungserklärung (=Umstellung auf Feststellung, dass Klage mal zulässig und begründet war und sich nun erledigt hat) hier nicht in Betracht kommt. Denn eine Klage kann sich erst dann erledigen, wenn es ein Prozessverhältnis gibt. Das entsteht aber erst mit Klageerhebung, also mit Zustellung der Klageschrift an den Beklagten, §§ 253 I, 261 ZPO.

Der BGH hatte sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine Klagerücknahme gem. § 269 III S.3 ZPO möglich ist. Diese durch die ZPO-Reform eingefügte Vorschrift soll dem Kläger eine unkomplizierte Möglichkeit der Beendigung des Rechtsstreits geben, wenn sich der Anlass zur Klageerhebung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit wegfällt.

Bislang umstritten war, ob dies auch dann möglich ist, wenn es zur Zustellung der Klage und damit zur Rechtshängigkeit gar nicht (mehr) kommt. Denn eine Klage kann eigentlich begrifflich erst dann zurück genommen werden, wenn es sie gibt.

Diese Auslegung entspricht indes nicht der Intention des Gesetzgebers. Denn es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine materiell gerechte Kostenentscheidung ohne einen weiteren, neue Kosten und zusätzliche Arbeit verursachenden Prozess erreichen zu können.

Der BGH schließt sich dieser Ansicht an. Die Gegenseite ist zu formalistisch. Im Übrigen käme man anderenfalls in Konflikt mit dem Wortlaut des § 269 III S.3 ZPO. Denn hier wird ein „unverzügliches“ Vorgehen des Klägers verlangt. Müsste er erst abwarten, bis es zur Zustellung der Klageschrift kommt, wäre dieses sicher nicht mehr als „ohne schuldhaftes Zögern“ anzusehen. Also muss der Kläger die Möglichkeit der „vorzeitigen“ Rücknahme haben.

Anmerkung: Hinsichtlich des Wortes „unverzüglich“ ist gerade ein Gesetzgebungsverfahren im Gange (Justizmodernisierungsgesetz). Tritt dieses wie geplant in Kraft, wird das Wort „unverzüglich“ in § 269 III S.3 ZPO gestrichen.

Begründung: Auch eine verzögerte Rücknahme entspricht immer noch der ursprünglichen Vereinfachungsidee, wenn dadurch ein Prozess vermieden werden kann. Wenn der Kläger zögert, kann dies im Rahmen des „billigen Ermessens“ bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden, sofern dadurch weitere Kosten verursacht wurden.

BGH NJW 2004, 217 zur Drittwiderspruchsklage einer GmbH gegen den Gläubiger des Alleingeschafters (der mittlerweile gewechselt hat)

A ist Alleingeschafters einer GmbH. Diese erwirbt einen PKW, den A nutzt. Ein Gläubiger des A pfändet den PKW. Mittlerweile ist B Alleingeschafters und Geschäftsführer. Er wehrt sich im Namen der GmbH mit der Drittwiderspruchsklage gegen die Pfändung.

Angenommen, die GmbH ist tatsächlich Eigentümerin des PKW, steht ihr unproblematisch ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ i.S.d. § 771 ZPO zu. Die Klage wäre demnach unproblematisch erfolgreich.

Allerdings ist anerkannt, dass der Beklagte (Vollstreckungsgläubiger) Einwendungen gegenüber dem Dritten geltend machen kann. Insbesondere dann, wenn der Dritte aus einem anderen Grund auch für die Forderung haftet, die Anlass für die Pfändung ist, kann die Drittwiderspruchsklage abgewiesen werden.

Dies erfolgt vornehmlich aus prozessökonomischen Gründen. Denn der Vollstreckungsgläubiger könnte aufgrund der Mithaftung einen Titel gegen den Dritten erwirken und sodann in sein Vermögen vollstrecken.

Dies gilt beispielsweise dann, wenn ein Gläubiger einen Titel gegen einen Gesamtschuldner erwirkt hat und Vermögensgegenstände eines anderen Gesamtschuldners pfändet, die sich im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners befinden.

Problematisch war bislang, ob dies auch im Verhältnis des Alleingeschafters und „seiner“ GmbH gilt. Hier könnte man wirtschaftlich betrachtet durchaus von einer Einheit ausgehen.

Der BGH verneint jedoch die „Mithaftung“ der GmbH für die Verbindlichkeiten des Alleingeschafters und damit eine Einwendung des Vollstreckungsgläubigers im Rahmen der Drittwiderspruchsklage.

Es gelte das Trennungsprinzip. Danach sind die Gesellschaftsverbindlichkeiten strikt von den Gesellschafterverbindlichkeiten zu trennen, denn es handelt sich um selbständige Rechtssubjekte. Diese verfügen über getrennte Vermögensmassen, die unterschiedlichen Gläubigern haften.

Die Drittwiderspruchsklage ist daher erfolgreich.

BGH Urteil vom 22. Dezember 2003, VIII ZR 81/03: „Zur Zulässigkeit des Ausschlusses des gesetzlichen Kündigungsrechts des Mieters in einem Wohnraummietvertrag“

Ein Wohnraum-Mietvertrag enthält eine Klausel, wonach das ordentliche Kündigungsrecht für die Dauer von 2 Jahren ausgeschlossen wird. Ist diese Klausel wirksam ?

Diese Entscheidung ist bereits besprochen worden im Newsletter 2 / 2004 vom 15.03.2004.

Nun die Fundstelle dieser u.E. absolut examensrelevanten Entscheidung: **NJW 2004, 1448 ff.**

BGH NJW 2004, 284 zur außerordentlichen Kündigung unter einer Befristung

Wegen erheblicher Mängel kündigten die Mieter gewerbliche Räume außerordentlich und zwar mit folgender Formulierung: „Die Kündigung wird nicht mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem wir andere Geschäftsräume beziehen können.

Ist die Kündigung wirksam, wenn ein wichtiger Grund i.S.d. § 543 BGB vorlag?

Der BGH hat richtig entschieden und die Wirksamkeit der Kündigung abgelehnt.

Die Kündigung ist ein Gestaltungsrecht und als solches grds. bedingungsfeindlich. Für die Aufrechnung ist dies explizit geregelt in § 388 S.2 BGB. Dieser Grundsatz gilt aber nach allgemeiner Meinung auch für alle anderen Gestaltungsrechte, da eine Unsicherheit über den Eintritt der Gestaltungswirkung dem Erklärungsempfänger nicht zugemutet werden kann.

Gleiches gilt auch für die Befristungen, für welche die Vorschriften zu den Bedingungen gem. § 163 BGB entsprechend gelten. Auch die ungeschriebenen Grundsätze zur Bedingungsfeindlichkeit ist damit auf die Befristung übertragbar.

Anmerkung: Lesen Sie diese Entscheidung nach, da die Examensrelevanz als absolut hoch eingestuft werden muss !

BGH NJW 2004, 1320 zur mietvertraglichen Kündigung mittels Telefax

Wann geht ein Fax zu ?

Für den *Begriff des Zugangs* fehlt eine gesetzliche Definition. Nach allgemeiner Meinung ist eine *empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden* zugegangen, wenn sie so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis erlangen kann und dies nach den Gepflogenheiten des Verkehrs von ihm erwartet werden darf. Dass er *tatsächlich* von ihr Kenntnis nimmt, ist *nicht erforderlich*.

Zu prüfen sind für den Zugang jeweils zwei Fragen:

- (1)** Ist die Willenserklärung in den **Machtbereich** des Empfängers gelangt?
- (2)** Bestand für den Empfänger unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Möglichkeit, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen?

Diese Grundsätze gelten (*Anm.: natürlich*) auch beim Fax.

Ein Fax geht nicht bereits in dem Moment zu, in welchem es am Empfängergerät ausgedruckt wird, sondern erst dann, wenn nach den Gepflogenheiten der Verkehrsanschauung der Empfänger sich Kenntnis vom Inhalt verschaffen konnte (also z.B. zu den Bürozeiten)

Anmerkung: Auch wenn diese Entscheidung des BGH eine Selbstverständlichkeit ist, so ist auch hier die Examensrelevanz hoch. Immerhin hat es dieser Fall bis zum BGH „geschafft“.

A. HENKEL, „Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“, in ZGS 2004, 170 ff.

Ein in der Ausbildung und Praxis wichtiges Problem ist die Frage, ob dem Arbeitgeber/Arbeitnehmer gegen die Ansprüche des Arbeitnehmers/Arbeitgebers ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche gem. § 320 BGB bzw. § 273 BGB zusteht und inwiefern diese Zurückbehaltungsrechte nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen werden können.

In Formulararbeitsverträgen, also AGB'en, ist dies wegen §§ 310 IV S.2, 309 Nr. 2 BGB nun weitgehend unzulässig.

Ob individualvertragliche Vereinbarungen möglich sind oder ob sich der Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts bereits aus dem Wesen des Gegenanspruches ergibt wird in dem sehr instruktiven Beitrag von HENKEL aufgearbeitet.

KRAMER, „Internetnutzung als Kündigungsgrund“, in NZA 2004, 457 ff.

Inwieweit eine Internetnutzung zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit als Kündigungsgrund geeignet ist, wird in einem ausführlichen Aufsatz von KRAMER, behandelt. In Bayern war dies im Zweiten Examen Termin 2003/II Prüfungsgegenstand.

BAG NZA 2004, 486 f.

Der Diebstahl geringwertiger Sachen ist nach ständiger Rechtsprechung des BAG stets ein wichtiger Grund i.S.d. § 626 I BGB.

Erst die Abwägung, ob die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist, kann zur Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung führen.

Internet-Tipps:

www.basiszinssatz.info/zinsrechner/

⇒ hier finden Sie ein Rechenprogramm für die Verzugszinsen (praktisch !)

www.lifeandlaw.de

⇒ hier finden Sie alle Entscheidungen aus der life & law zum Download

www.schufa.de

⇒ Homepage der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung

Hinweis: Als angehende bzw. „fertige“ Juristen sollten Sie unbedingt über die „SCHUFA“ Bescheid wissen. Insbesondere hat die SCHUFA nichts mit den bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen i.S.d §§ 915 ff. ZPO zu tun !

Soviel zum Standardfehler im Mündlichen Examen, wenn nach der eidesstattlichen Versicherung und deren Konsequenzen gefragt wird.

Und nun zur SCHUFA: Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, kurz „SCHUFA“ genannt, ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Wirtschaftsunternehmen, die ihren Kunden Geld- oder Warenkredite einräumen. Ziel der SCHUFA ist es, ihre Vertragspartner vor Kreditausfällen zu schützen.

In Deutschland gibt es acht regional tätige SCHUFA-Gesellschaften die Daten speichern und verarbeiten. Diese Daten übermitteln sie als sogenannte SCHUFA-Auskünfte auf Anfrage an ihre Vertragspartner. Mit Hilfe aktueller SCHUFA-Auskünfte können die Vertragspartner die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden besser beurteilen und rationeller über deren Kreditwünsche entscheiden.

Vertragspartner der SCHUFA im europäischen Binnenmarkt sind vor allem Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, Einzelhandels-, Versandhandels- und Telekommunikationsunternehmen.

Die selbständigen SCHUFA-Gesellschaften haben sich zur Vereinigung der deutschen Schutzgemeinschaften für allgemeine Kreditsicherung e.V., BUNDES-SCHUFA, zusammengeschlossen.

Die Finanz- und Kreditdaten von 55 Millionen Bundesbürgern sind in den Computern der Schufa gespeichert. 2000 lag der Umsatz der SCHUFA bei rund 50 Millionen €. Mehr als 65 Millionen Mal hat die Schufa Auskunft gegeben und dafür im Schnitt pro Anfrage 0,75 € kassiert.

www.copat.de

⇒ auf dieser Anwaltsseite finden sie Infos und Publikationen zu den Themen

- **Patentrecht**
- **Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht**
- **Gewerblicher Rechtsschutz**
- **Wettbewerbsrecht**

- *u.v.m.*